

fnreisen



Mit uns die Welt entdecken



Extra für Inhaber der Morgencard Premium, BA-Card Premium & fn-Card PREMIUM: 3% Rabatt auf den Reisepreis.

(Ausgenommen sind fakultative Leistungen wie z. B. zusätzlich buchbare Ausflüge)



Vierschanzentournee



5 Tage-Reise
ab **599,- €*** p.P.

Neujahrsskispringen in Garmisch-Partenkirchen

Termin: 29.12.2022 - 02.01.2023

* inklusive Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise



Vierschanzentournee

Neujahrsskispringen in Garmisch-Partenkirchen

Seit den 1950er Jahren ist die Vierschanzentournee eines der absoluten Highlights der Skisprungssaison. Eingefleischte Fans und Neulinge fiebern gleichermaßen mit den internationalen Sportlern mit. Garmisch-Partenkirchen ist das zweite Event der Tournee und sorgt mit dem Neujahrsskispringen für einen ganz besonderen und aufregenden Jahresbeginn. Ungefähr 25.000 Skisprungbegeisterte stehen jährlich an der großen eleganten Olympiaschanze und jubeln dem deutschen Team zu. 2022 fand die Veranstaltung leider komplett ohne Zuschauer statt. Für den 01.01.2023 hoffen sowohl Sportler als auch Zuschauer wieder ein spannendes Skispringen live zu erleben.



1. Tag: Anreise

Individuelle Anreise nach Murnau und Check-in im gewählten Hotel. Der Rest des Tages steht zu Ihrer freien Verfügung.

2. Tag: Fackelwanderung

Nach dem Frühstück im Hotel haben Sie Zeit für eigene Unternehmungen. Am späten Nachmittag erleben Sie eine stimmungsvolle Fackelwanderung ab Ihrem Hotel. Der Abend steht zur freien Verfügung.

3. Tag: Qualifikation und Silvester

Nach dem Frühstück Besuch der Qualifikation in eigener Regie. Vom Bahnhof Murnau aus können Sie bequem mit der Bahn nach Garmisch-Partenkirchen anreisen. Ab dem Extrahalt "Kainzenbad" ist es nur ein kurzer Fußweg zum Stadion. Am Abend erwartet Sie im Hotel Angerbräu ein Silvesterdinner mit einem Glas Neujahrssekt und im Hotel Griesbräu ein Silvestermenü inkl. Aperitif.

4. Tag: Neujahrsskispringen

Frühstück im Hotel. Eigene Anreise nach Garmisch-Partenkirchen und zur Schanze wie am Vortag. Besuch des Neujahrsskispringens.

5. Tag: Abreise

Frühstück im Hotel, Check-out und individuelle Heimreise.

Termin und Veranstaltungen:

29.12.2022 - 02.01.2023

Samstag, 31.12.2022

Qualifikation in Garmisch-Partenkirchen (Stadioneinlass ab 10.00 Uhr)

Samstag, 31.12.2022 am Abend

Silvesterdinner im Hotel Angerbräu bzw. Silvestermenü im Restaurant Griesbräu

Sonntag, 01.01.2023

Vierschanzentournee
Neujahrsskispringen in Garmisch-Partenkirchen (Stadioneinlass ab 10.00 Uhr)

Eingeschlossene Leistungen:

- 4 Übernachtungen im gebuchten Hotel im Doppelzimmer inkl. Frühstück
- Fackelwanderung
- 4-Gang-Silvesterdinner inkl. Neujahr-Begrüßungssekt im Hotel Angerbräu (bei Buchung des Hotels Angerbräu)
- 4-Gang-Silvestermenü inkl. Aperitif im Restaurant Griesbräu (bei Buchung der Hotels Griesbräu und Klausenhof)
- Eintrittskarte Stehplatz für die Qualifikation am 31.12.2022 und das Neujahrsskispringen am 01.01.2023
- Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise

Nicht eingeschlossen sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder sowie Ausgaben persönlicher Art.

Zusatzleistungen:

Gerne arrangieren wir Ihre Bahnreise sowie Zusatznächte im Hotel. Haustürabholung (max. 20 km) vom Wohnort zum nächsten Bahnhof und zurück.

Unterkünfte:

Murnau, Hotel Angerbräu ***

Das historische, familiengeführte 3-Sterne Hotel Angerbräu liegt im Zentrum von Murnau, nur wenige Gehminuten von der Fußgängerzone entfernt. Die Zimmer sind modern und traditionell eingerichtet. WLAN ist in allen Bereichen verfügbar. Wellnessbereich mit finnischer Sauna, Dampfbad und Infrarotkabine. Das Hotel Restaurant Wein(ka)-



fee vereint Frühstückskaffee und Weinlokal. Kostenlose Parkplätze vor dem Hotel.

Murnau, Hotel Griesbräu ****

Das traditionelle Hotel Griesbräu empfängt Sie mit bayerischem Charme. Die Zimmer sind mit einem gemütlichen Sitzbereich sowie einem schönen Bad ausgestattet. Im Hotelrestaurant serviert man regionale und traditionelle Küche sowie Biere aus der haus-eigenen Brauerei.

Murnau, Hotel Klausenhof ***S

Im 3 Sterne Superior Hotel Klausenhof Murnau direkt am Kurpark wohnen Sie zentral und dennoch ruhig. Die Zimmer im Landhausstil verfügen über Schreibtisch, Safe, Radio und zum Teil über einen Balkon.

Entfernung von Murnau nach Garmisch-Partenkirchen ca. 25 km, ca. stündlich Bahn-Verbindung - Fahrtzeit ca. 30 Minuten.

VIP Ticket:

Das VIP Ticket beinhaltet an beiden Tagen u. a. beheiztes Zelt und beheizte Terrasse mit direktem Blick auf die Olympiaschanze, separater Eingang, Sektempfang, Lunch-Buffer mit kalten und warmen Vorspeisen sowie regionalen Spezialitäten als Hauptgang, Desserts, Kaffee u. ausgewählte Getränke.

Hinweis:

Bitte beachten Sie den Hinweis des Organisationskomitees des Neujahrsskispringens:

Die Preise sind gültig unter Vorbehalt, dass das Springen wie in den Jahren bis Januar 2020 stattfinden kann. Sollte es zu Einschränkungen kommen, z. B. durch Abstandsregelungen und/oder eingeschränkte Zuschauerzahl, müssen wir eventuell unsere Preisliste anpassen und auch den Stehplatzinnenraum sowie die Tribünen neu planen.

Reisen in Corona-Zeiten:

Aktuelle Hinweise zu Corona-Bestimmungen erhalten Sie mit den Reiseunterlagen. Bitte gehen Sie davon aus, dass auch in Zukunft Zugangsbeschränkungen, Nachweispflichten über Impfschutz oder Genesenenstatus sowie Testverfahren in den Zielgebieten gelten können.

Reiseversicherungen:

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

Allgemeine Bedingungen:

Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei. Vorbehaltlich Programm- und Hoteländerungen sowie Bestätigung der von uns reservierten Eintrittskarten durch die jeweiligen Spielstätten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

Termin und Preise pro Person:

5 Tage-Reise

29.12.2022 - 02.01.2023

	Hotel Angerbräu ***	Hotel Griesbräu ****	Hotel Klausenhof ***S
im Doppelzimmer	679,- €	629,- €	599,- €
Einzelzimmerzuschlag	280,- €	auf Anfrage	60,- €
im Doppelzimmer Parkblick			
Einzelzimmerzuschlag	n/a	n/a	auf Anfrage

Eintrittskartenzuschläge

für 31.12. und 01.01. zusammen

Sitzplatz Westtribüne	55,- €
VIP Ticket	285,- €

Mindestteilnehmerzahl: 15 Personen

Anmeldeschluss: 31.10.2022, danach auf Anfrage

Buchung und Beratung:

FN-REISEN - Ihre Reisebüros der Fränkischen Nachrichten/ FRÄNKISCHE NACHRICHTEN

97941 Tauberbischofsheim

Schmiederstr. 19

Tel.: 0 93 41/ 83 222 · tbb@fn-reisen.com

97980 Bad Mergentheim

Kapuzinerstr. 4

Tel.: 0 79 31/ 547 41 · bad.mgh@fn-reisen.com

sen.com

Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich annimmt, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. 1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließ-

lich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reisteilnehmer werden berechnet:

- bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.
 - bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.
 - bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
 - bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises, bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.
 - ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.
- Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) ohne Einhaltung einer Frist. Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren“ herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- 1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 - 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
 - 3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
 - 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.
- 8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

- 1. keine Körperschäden sind und
- 2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reise-

veranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zu1.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG

Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 14
D-55130 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 27066-30
Telefax +49 (0) 6131 27066-19

E-Mail info@poppe-reisen.de
Site www.poppe-reisen.de